

die löbl. Cottasche Buchhandlung dazu zwingen könnte, wenn der Buchhandel einig wäre; denn circa 20,000 Thaler jährlich für Buchhändler-Inserate mehr oder weniger, sind selbst für die hochlöbl. v. Cottaschen Erben keine Bagatelle, und möchte ohne die Buchhändler-Inserate vielleicht die Existenz der Augsburger Allgemeinen Zeitung in Frage gestellt sein.

Bei Veröffentlichung des Vorstehenden ist es mir hauptsächlich um das Princip zu thun. Die Antwort des Herrn Minister wird uns belehren, wie wir mit den Redactionen der Preussischen Zeitungen daran sind. In Betreff der Nicht-Preussischen Redactionen wäre es interessant, wenn Andere ihre Erfahrungen darüber mittheilten.

Zu bedauern ist es, daß bis jetzt der Wunsch des Herrn Fr. Fleischer noch nicht erfüllt ist, und erfahrene Collegen ihre Meinung über die in Nr. 88 aufgestellten Fragen öffentlich ausgesprochen haben.

Berlin, den 14. November 1842.

Wilhelm Hermes.

#### Einige Worte zur Entgegnung.

Herr Frommann hat in seiner Zurechtweisung des Hrn. J. de Marle in No. 100 dieser Blätter auch der frühern Redaction des Börsenblattes Erwähnung gethan, indem er bei dieser Gelegenheit die schon einmal mündlich abgegebene Erklärung wiederholt, daß ihm „die Schukreden der frühern Redaction für die Pressfreiheit überflüssig erschienen, da das Publikum des Börsenvereins nicht erst dafür gewonnen zu werden brauche.“ Die in dem Nachsage ausgesprochene Ansicht theile ich vollkommen; auch ich bin fest überzeugt, daß die entschiedenste Majorität unter den deutschen Buchhändlern dem Principe einer gesetzlichen Pressfreiheit huldigt. Aus diesem Grunde ist es mir aber auch während meiner Redaction des Börsenblattes niemals in den Sinn gekommen, die öffentliche Meinung für Pressfreiheit erst gewinnen zu wollen, denn was man als vorhanden betrachtet, sucht man nicht erst zu erstreben. Es haben daher auch alle Artikel und Aufsätze, die über Pressangelegenheiten durch mich veröffentlicht worden sind, einzig und allein zum Zweck gehabt, die öffentliche Meinung im Buchhandel über diese hochwichtige Angelegenheit den Regierungen gegenüber in möglichst entschiedener Weise zu dokumentiren. Ich habe dies für eine Pflicht, für eine dem Redacteur stillschweigend gegebene Aufgabe betrachtet und diese Meinung hege ich auch noch jetzt, nachdem Herr Frommann eine abweichende Ansicht kundgegeben. Spräche sich aber unter den deutschen Buchhändlern die Meinung über Pressangelegenheiten weniger entschieden aus, ist wirklich jemand kurzfristig genug, darüber in Ungewißheit zu sein, wie die Entscheidung bei einer Abstimmung ausfallen würde, so kann es einem solchen, namentlich wenn er Redacteur des Börsenblattes ist, niemals gestattet sein, hohle Theorien gegen Pressfreiheit in diesem Blatte zu Markte zu tragen, denn in dieser Sache handelt es sich nicht mehr um Meinungen und Theorien, sondern um die Rehabilitirung eines natürlichen Rechts und um die Verwirklichung eines Gesetzeskraft athmenden Versprechens. An dieses Versprechen oft und dringend zu mahnen und zu erinnern, ist eine hohe Verpflichtung, die der Buchhandel der deutschen Nation gegenüber zu erfüllen hat.

Nicht bloß darum, weil es im Interesse des Buchhandels liegt, die Presse von den sie belastenden Fesseln zu befreien, sondern weil die Censur — wenn auch noch so milde geübt, — auf dem Princip der Willkühr beruht und der freien Entwicklung entgegenstrebt, muß der deutsche Buchhandel, durch seine Stellung dazu berufen, für eine gesetzliche Pressfreiheit in den vordersten Reihen kämpfen und streiten.

Georg Wigand.

#### Zur Neugroschen-Angelegenheit.

Dem Vorschlag des Herrn W. Langewiesche in Barmen: (Börsenblatt 84 v. 23. September.)

„Daß die bisherige Eintheilung des Thalers in 24 g Gr. à 12 Pfg. in den Rechnungen des deutschen Buchhandels (unter sich) ferner beibehalten werde;“

müssen sich die unterzeichneten Kopenhagener Buchhandlungen anschließen. Zu den in dem Aufsatze des Herrn Langewiesche nachgewiesenen Nachtheilen bei der Rechnung nach Neugroschen, kommt noch, daß viele, und wohl die meisten Buchhandlungen fortfahren werden nach der gewohnten Eintheilung zu rechnen, und also die Fälle häufig eintreten würden, daß in einer und derselben Rechnung, auf der einen Seite neue, auf der andern gute Groschen vorkämen. Die ohnehin bei jeder Neuveränderung vorhandenen Anlässe zu Irrungen und Mißverständnissen, Verlusten an Zeit und Arbeit, würden dadurch noch vermehrt werden.

Kopenhagen, den 15. November 1842.

H. J. Bing's Schulbuchhandlung. Gyldebrand'sche Buchhandlung. Andr. Fr. Höst. S. C. Klein. Lofe & Olsen. P. G. Philipsen. C. A. Reigel. J. S. Schubothe's Buchhandlung. C. Steen.

#### Ein Vorschlag zur Güte.

Die Neugroschen-Frage ist zwar schon so abgegriffen, wie ein Preussischer Silbergroschen von 1825; aber dennoch kann ich mich nicht entbrechen, in dieser hochwichtigen Angelegenheit auch meinerseits einen „Vorschlag zur Güte“ zu thun, durch dessen Accept die Betheiligten hoffentlich diese unerfreuliche Sache zu einem erfreulichen Ende bringen werden.

Es ist uns von Leipzig verschiedentlich versichert worden, daß die K. Sächsische Regierung darauf dringt, daß die Buchhändler in Neugroschen Buch und Rechnung führen. Das ist mir auch sehr wahrscheinlich, denn es ist mir bekannt, daß sowol in Preußen, als in den übrigen deutschen Staaten ähnliche Verordnungen bestehen. Nun scheint es mir aber, als wenn die bayerischen, preussischen, österreichischen, meklenburgischen u. u. Buchhändler ihren resp. Regierungen genau eben denselben Gehorsam schuldig wären, wie die sächsischen der ihrigen. Ich bekenne zwar, daß ich möglicher Weise darin irren kann, nehme auch Belehrung an, sehe aber doch nicht ein, was mir darauf entgegnet werden könnte und muß mich wirklich wundern, wie die erwähnten Buchhandlungen seit so langen Jahren gegen die Gesetze ihres Landes haben verstoßen können.

Da jetzt aber nun einmal die Sache von Sachsen aus in Anregung gekommen ist, so scheint es mir unbedingt